

**Schlagzeile:**  
**Kindersuchdienst des UNHCR im ehemaligen Jugoslawien**  
**- völkerrechtlich zulässig?**

**Fakten:**

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) wird einen Kindersuchdienst im ehemaligen Jugoslawien aufnehmen. Im Rahmen der "Operation Zusammenführung" sollen ca. 40.000 Kinder, die während der Kriegswirren von ihren Eltern getrennt wurden und allein bzw. in Gruppen durch das Land irren oder im Ausland aufgetaucht sind, wieder mit ihren Eltern zusammengeführt werden. Zu diesem Zweck sollen mit Computern vernetzte Stützpunkte in der kroatischen Hauptstadt Zagreb, den bosnischen Städten Sarajevo und Tuzla sowie in Belgrad, Ljubljana und Skopje eröffnet werden. In dem Computernetz sind derzeit schon 1.700 Kinder erfasst. (Meldung der WAZ vom 30. August 1994)

**Kommentar:**

Der völkerrechtlichen Bewertung der "Operation Zusammenführung" stellt sich das Problem, dass man den Begriff des Kindersuchdienstes in den auf den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen vergebens sucht.

Die Errichtung des vom UNHCR geplanten Computernetzes könnte sich als Anwendungsfall des Art. 140 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten erweisen. Danach kann eine Zentralauskunftsstelle für geschützte Personen, also auch Kinder, geschaffen werden. Die Stelle kann grundsätzlich nur in neutralen, ausnahmsweise aber auch in anderen Staaten errichtet werden. Sie ist berechtigt, alle Informationen zu sammeln, die geschützte Personen betreffen. Sie soll diese sodann an deren Herkunfts- oder Niederlassungsländer weiterleiten. Indem der UNHCR ein Computernetz errichtet, erhält er eine Datenbank mit Informationen über von ihren Eltern getrennte Kinder und deren Angehörige. Zwar sollen Informationen nicht an offizielle Regierungsstellen weitergegeben werden, durchaus aber sollen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Medien Namenslisten veröffentlicht werden. Betroffene Eltern erhalten überdies Zugang zur Datenbank. Damit berühren die vom UNHCR im Rahmen der "Operation Zusammenführung" geplanten Maßnahmen den Aufgabenbereich der Zentralstelle im Sinne des Art. 140, ohne diesem allerdings in toto zu entsprechen. Angesichts dessen ist auf Art. 140 Abs. 1 S. 2 zu verweisen, wonach die Schaffung einer derartige Aufgaben wahrnehmenden Stelle grundsätzlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vorbehalten ist. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der UNHCR in dessen Zuständigkeiten eingegriffen hat. Allerdings sieht Art. 140 Abs. 4 vor, dass die

Bestimmungen über die Zentralstelle nicht als Beschränkung der humanitären Tätigkeiten anderer Organisationen ausgelegt werden dürfen. Soweit sich also die "Operation Zusammenführung" als derartige humanitäre Tätigkeit erweist, bestehen keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der denkbaren Zuständigkeitsüberschreitung zulasten des IKRK. Art. 26 S. 1 des IV. Genfer Abkommens verpflichtet die Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts, die Tätigkeiten solcher Organisationen zu fördern, die sich der Familienzusammenführung widmen. Die Organisationen können nicht von sich aus aktiv werden, nach Art. 26 S. 2 ist die Genehmigung der jeweiligen Konfliktpartei erforderlich. Deutlicher noch ist die Vorschrift des Art. 74 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen. Danach sind alle Konfliktparteien verpflichtet, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Sicherheitsbestimmungen die auf die Zusammenführung getrennter Familien gerichtete Tätigkeit humanitärer Organisationen zu fördern. Das humanitäre Völkerrecht hält also Vorschriften bereit, die zu familienzusammenführenden Maßnahmen ermächtigen. Indes lassen die einschlägigen Regelungen offen, wer zu den hierzu berechtigten Organisationen gezählt werden kann. Im Grunde wird man wohl jede Organisation hierzu rechnen können, die sich den in den Art. 26 und 74 niedergelegten Zielen widmet. Folglich ist auch der UNHCR grundsätzlich berechtigt, familienzusammenführende Maßnahmen durchzuführen. Gerade diesem Ziel dient die "Operation Zusammenführung". Trotzdem sie den Aufgabenbereich der in Art. 140 vorgesehenen Zentralstelle berührt, scheidet eine Kompetenzüberschreitung wegen des hier einschlägigen Art. 140 Abs. 4 aus.

Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Operation darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass das Vorgehen auch in tatsächlicher Hinsicht zu hinterfragen ist. Das IKRK versucht bereits seit Beginn der ersten Flüchtlingswellen, getrennten Familien die Kontaktaufnahme zu ermöglichen und sie zusammenzuführen. Allein während der Auseinandersetzungen in Bosnien gelang ihm die Zusammenführung von über 1.000 Kindern mit ihren Eltern. Angesichts dessen erscheint die Aufnahme der "Operation Zusammenführung" nicht unproblematisch. Insbesondere die jüngsten Ereignisse in Ruanda haben gezeigt, dass ein Mehr an Helfern nicht unbedingt ein Mehr an Hilfe bedeuten muss. Allerdings lassen verschiedene Pressemitteilungen erkennen, dass sich der UNHCR um ein mit dem IKRK abgestimmtes Vorgehen bemüht. Die erforderliche Zusammenarbeit jener Organisationen scheint also angestrebt zu werden.